

Die aktuellen Corona-Regeln vom 11. Januar 2021 bis 7. Februar 2021

Sachsen hat den Lockdown verlängert. Die meisten Regeln sind gleich geblieben. Sie gelten jetzt länger. Diese Regeln schränken Sie ein, aber sie sollen alle Menschen vor dem Corona-Virus schützen. Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln!

Ganz wenige Kontakte

Sie dürfen nur noch 1 Person aus einem anderen Haushalt treffen.

Sie dürfen Ihre Kinder von Freund:innen, Nachbar:innen oder Ihrer Familie betreuen lassen. Sie dürfen selbst auch Kinder betreuen. Es dürfen aber nicht mehr als 2 Haushalte sein. Das gilt auch für pflegebedürftige Personen.

Bleiben Sie zu Hause!

Sie dürfen das Haus nur bei wichtigen Gründen verlassen. Wichtige Gründe sind:

- bei Gefahr zu Hause (zum Beispiel, wenn es brennt),
- Arbeit, Schule, Kita,
- Rettungseinsätze,
- ärztliche und behördliche Termine,
- Einkaufen und Lieferverkehr,
- Besuch von Partner:innen,
- Heiraten,
- Begleitung und Hilfe von Bedürftigen,
- Begleitung von sterbenden Menschen und zu Beerdigungen,
- Sport und Bewegung (höchstens 15 Kilometer vom Wohnort),
- Versorgung von Tieren und
- Pflege eines Gartens oder Grundstücks.



In der Zeit von 22 bis 6 Uhr gelten strengere Regeln. Sie dürfen das Haus nur bei diesen wichtigen Gründen verlassen:

- bei Gefahr zu Hause (zum Beispiel, wenn es brennt),
- Arbeit, Schule und kommunalpolitische Aufgaben,
- ärztliche Termine,
- Besuch von Partner:innen,
- Besuch oder Begleitung von hilfsbedürftigen oder kranken Menschen,
- Begleitung von sterbenden Menschen im engsten Familienkreis,

- notwendige Versorgung von Tieren,
- Lieferverkehr,
- Rettungseinsätze und
- wenn Sie wegen der Afrikanischen Schweinepest zur Laogd müssen.

Mund-Nasen-Bedeckung

Hier müssen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen:

- in Fußgänger:innenzonen,
- in Bus, Bahn und Taxis,
- an Haltestellen von Bus und Bahn und in Bahnhöfen,
- in Fahrdiensten für Menschen mit Beeinträchtigungen und pflegebedürftige Menschen,
- in gesundheitlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Praxen,
- vor und in Geschäften und auf den Parkplätzen der Geschäfte,
- auf der Arbeit (außer am Arbeitsplatz, wenn man 1,5 Meter Abstand hält),
- auf Wochenmärkten und an Verkaufsständen,
- in Einkaufszentren,
- in Banken, Sparkassen und Versicherungen
- vor und in gastronomischen Einrichtungen wie Imbissen,
- vor und in religiösen Räumen wie Kirchen,
- auf Sport- und Spielflächen und
- vor und in Kitas, Schulen und Hochschulen.



In Schulen gelten besondere Regeln. Hier müssen Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen:

- wenn Sie einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Menschen einhalten,
- in der Grundschule,
- im Hort,
- im Unterricht der Sekundarstufe I (außer in Abendoberschulen),
- im Unterricht von Förderschulen der Sekundarstufe I,
- im Unterricht der Werkstufe von Förderschulen (Schwerpunkt geistige Entwicklung),
- im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache und
- beim Essen und Trinken.

Beim Sport und wenn Sie mit einem Fortbewegungsmittel (zum Beispiel Fahrrad, Roller oder Motorrad) fahren, müssen Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Kitas und Schulen

Kitas, Förderschulen und Schulen bis zur Klassenstufe 4 öffnen für die Notbetreuung.

Für folgende Abschlussklassen dürfen die Schulen ab dem 18. Januar 2021 öffnen:

- Oberschulen,
- Förderschulen,
- Gymnasien (Klassenstufen 11 und 12),
- Beruflichen Gymnasien (Klassenstufen 12 und 13),
- Fachoberschulen,
- Abendoberschulen,
- Abendgymnasien (Klassenstufen 11 und 12) und
- Kollegs (Klassenstufen 11 und 12).

Der Unterricht findet in geteilten Klassen statt. Es darf nur Unterricht in den Prüfungsfächern stattfinden.

Offene Geschäfte

Viele Geschäfte müssen schließen. Folgende Geschäfte dürfen öffnen:

- Lebensmittelgeschäfte und Getränkehandel,
- Tierbedarf,
- Abhol- und Lieferdienste (zum Beispiel Restaurants, Imbisse, Kantinen),
- Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser,
- Orthopädiegeschäfte,
- Optikgeschäfte und Hörakustikgeschäfte,
- Bestattungshäuser,
- Sparkassen und Banken,
- Post,
- Reinigungen und Waschsaloons,
- Zeitungsverkauf,
- Verkauf von Weihnachtsbäumen,
- Tankstellen,
- Wertstoffhöfe,
- Werkstätten für Fahrräder und Autos und Ersatzteilverkauf und
- Baumschulen, Gartenbau und Blumenläden.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 8. Januar 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Besuche in gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen

Sie dürfen Personen in gesundheitlichen oder sozialen Einrichtungen besuchen. Sie müssen aber vor dem Besuch einen Corona-Test machen lassen. Der Corona-Test muss negativ sein. Der Test darf nicht älter als 2 Tage sein.

Diese Einrichtungen haben strenge Hygiene-Regeln. Sie müssen sich an diese Regeln halten. Sie müssen sich in Besucher:innenlisten eintragen.

Versammlungen

Versammlungen dürfen stattfinden, aber nur an einem festen Ort. Es muss dafür besondere Hygiene-Regeln geben. Alle Menschen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Sie müssen 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einhalten.

Wie viele Menschen kommen dürfen, richtet sich nach dem Inzidenzwert des jeweiligen Ortes. Der Inzidenzwert ist die Zahl, die die Corona-Neuansteckungen pro 100 000 Menschen in einem Ort zählt.

Wenn es 5 Tage lang weniger als 200 neue Corona-Fälle pro 100 000 Menschen in einem Ort gibt, dürfen höchstens 1 000 Menschen kommen.

Wenn es 5 Tage lang mehr als 200 neue Corona-Fälle pro 100 000 Menschen in einem Ort gibt, dürfen höchstens 200 Menschen kommen.

Wenn es 5 Tage lang mehr als 300 neue Corona-Fälle pro 100 000 Menschen in einem Ort gibt, dürfen höchstens 10 Menschen kommen.

Corona-Regeln

Bleiben Sie möglichst zu Hause. Vermeiden Sie es, mit Bus und Bahn zu fahren.

Tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung, wenn Sie nach draußen gehen.

Halten Sie 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.

Bleiben Sie unbedingt zu Hause, wenn Sie krank sind.

Halten Sie sich an alle Regeln. Sie können sonst bestraft werden. Die Regeln werden kontrolliert.

Wann gelten diese Regeln?

Diese Regeln gelten vom 11. Januar 2021 bis 7. Februar 2021.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 8. Januar 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,